

Handlungsanleitung für Vorgesetzte Umsetzung der Anforderungen nach dem Mutterschutzgesetz / Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte der Goethe-Universität

Rechtliche Anforderungen

Das seit 01.01.2018 gültige Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – Mutterschutzgesetz (MuSchG) - schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Soweit es nach den Vorschriften des MuSchG verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

Das MuSchG regelt u.a. die Anforderungen an die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), an die Gestaltung der Arbeitsplätze und Tätigkeiten sowie Mitteilungs- und Informationspflichten.

Universitäre Regelung

Die Aufgaben zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes (hier speziell Abschnitt 2 „Gesundheitsschutz“ betreffend) liegen in der Verantwortung der Vorgesetzten von Beschäftigten der Goethe-Universität.

Sie lauten wie folgt:

1. Führen Sie für jede Tätigkeit eine „**Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung**“ durch:

Für alle Tätigkeiten in Ihrem Verantwortungsbereich sind die Gefährdungen zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann (unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Gefährdungsbeurteilung eine schwangere oder stillende Frau im Arbeitsbereich beschäftigt ist).

Es ist zu ermitteln und zu dokumentieren, ob voraussichtlich

- a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 (1) 1 MuSchG erforderlich sein wird oder
- c) eine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Handlungsanleitung für Vorgesetzte Umsetzung der Anforderungen nach dem Mutterschutzgesetz / Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte der Goethe-Universität

2. Unmittelbar nachdem eine Frau Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt:

2.1 Melden Sie die Schwangerschaft Ihrer Beschäftigten umgehend an die zuständige Personalsachbearbeiterin/ den zuständigen Personalsachbearbeiter (Abteilung Personalservices/PS).

(Sie erhalten anschließend von PS ein Informationsschreiben mit der Aufforderung, unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung nach Pkt. 2.2 durchzuführen und eine KOPIE von Seite 8 der „Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz“ an PS zurück zu senden.)

PS informiert die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) über die Schwangerschaft der Beschäftigten und über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.)

2.2 Führen Sie die „**Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft**“ durch.

2.3 Legen Sie konkrete Schutzmaßnahmen für die Frau fest und setzen diese um.

(Wenn Sie bereits eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung für diese oder eine Tätigkeit mit gleichartigen Arbeitsbedingungen durchgeführt haben, nutzen Sie bitte diese Vorlage und prüfen sie auf Aktualität.)

2.4. Informieren Sie die Frau über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen. Zusätzlich bieten Sie der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen an.

2.5. Senden Sie das **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in KOPIE an PS** zurück. (NUR Seite 8 der „Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz“ – (B) Festlegung erforderlicher Maßnahmen nach Mitteilung einer Schwangerschaft!)

Sie dürfen eine schwangere/stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten (weiter) ausüben lassen, für die Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt haben.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen nach MuSchG ist von Ihnen aufzubewahren, mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung.

Empfehlung: Bewahren Sie eine dokumentierte „Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft“ auch als „anlassunabhängige“ Gefährdungsbeurteilung auf, wenn Sie im Vorfeld noch keine „anlassunabhängige“ Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit (oder eine Tätigkeit mit gleichartigen Arbeitsbedingungen) durchgeführt haben.

Handlungsanleitung für Vorgesetzte Umsetzung der Anforderungen nach dem Mutterschutzgesetz / Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte der Goethe-Universität

Hinweis zu Pkt. 1 und 2:

Verwenden Sie zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen die „Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz“.

*Intranet der Goethe-Universität: **Organisation => Human Resources => Personalservices
=> Formularcenter => Mutterschutz***

Nehmen Sie, entsprechend den Informationen in o.g. Checkliste, zur Unterstützung Kontakt zum Referat Arbeitsschutz auf. (www.sicherheit.uni-frankfurt.de)

Weitere Aufgaben zur Umsetzung des MuSchG:

3. Unterweisen Sie jährlich wiederkehrend alle Beschäftigten in Ihrem Verantwortungsbereich zum Thema Mutterschutz.
Dies kann im Rahmen der jährlichen Arbeitssicherheitsunterweisung erfolgen.
4. Informieren Sie alle Beschäftigten in Ihrem Verantwortungsbereich über die Ergebnisse der „anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilungen“ und den Bedarf an Schutzmaßnahmen nach Pkt. 1. (Datenschutz beachten!)

Zu berücksichtigende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Gefahrstoffverordnung
- Röntgenverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Biostoffverordnung
- etc.

Mit geltende Dokumente:

- Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz
- Flyer „Mutterschutz - Unterweisungshilfe für Vorgesetzte“
- Leitfaden zum Mutterschutz (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)